

Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg

von November 2009 (mit Änderungen zum Juli 2013)

Herausgegeben von:
Diözesane Räte im Bistum Regensburg
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg

Redaktion: Manfred Fürnrohr, Geschäftsführer Diözesane Räte

Tel.: 0941/597-2227
Fax: 0941/597-2293
eMail: pgr@bistum-regensburg.de
Internet: www.dioezesanpastoralrat.de
www.dioezesankomitee-regensburg.de

Juli 2013

INHALT

STATUT FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG	4
WAHLORDNUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG	17
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN ZUM JULI 2013	26

STATUT FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG*

Theologische Grundlegung

Die *Pfarrei* ist eine Gemeinschaft katholischer Christen (*communitas christifidelium*), die als verfassungsrechtliche Gliedgemeinschaft in einer Teilkirche (Diözese) auf Dauer errichtet ist. Kraft seiner apostolischen Vollmacht vertraut der Diözesanbischof dem Pfarrer die alleinige hirtentamtliche Leitung der Pfarrei als seinem Stellvertreter vor Ort an. Dieser untersteht in seinem Wirken der bischöflichen Autorität und bildet somit das hierarchische Band zur gesamten Teilkirche (vgl. can. 515 § 1 CIC).

Der *Pfarrer* repräsentiert durch Priesterweihe und Übertragung der hirtentamtlichen Vollmachten durch den Diözesanbischof in sakramental-rechtlicher Weise Christus, den unsichtbaren Herrn, als sichtbares Haupt der Pfarrei. Als deren eigener Hirte soll er sich bei der Ausübung der Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens gegenüber den ihm anvertrauten Gläubigen einzig und allein am Vorbild Christi des guten Hirten orientieren (vgl. can. 519 CIC). Darum ist es dem Pfarrer nicht erlaubt, durch Tun oder Unterlassen eigenmächtig im Widerspruch zu der tieferen Wirklichkeit dieses dreifachen Dienstes von der kirchlichen Ordnung abzuweichen.

Das Leitungsamt des Pfarrers ist ein Dienst für die Heilssendung der Kirche, der nach dem Willen Christi allein zum Aufbau des Reiches Gottes auf Erden ausgeübt werden darf. Nach katholischer Lehre sind aber nicht nur die Kleriker Träger dieser Heilssendung der Kirche, sondern vielmehr alle *Gläubigen*, weil sie kraft der Taufe von Christus

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien im Pfarrgemeinderat beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

* Kongregation für den Klerus, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“ vom 4. August 2002; vgl. auch II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“, Nr. 30.

selbst berufen sind, aktiv am Aufbau des Reiches Gottes unter den Menschen mitzuwirken. Daher hat der Pfarrer sein Leitungsamt in enger Gemeinschaft mit ihnen auszuüben. Priester und Laien sind nach dem Willen des Herrn auf ihre je eigene, notwendig sich ergänzende Weise Mitarbeiter an seinem Heilswerk. Der Pfarrer ist darum bei der Ausübung seines Leitungsamtes vor Gott verpflichtet, die Gläubigen mit ihren Gnadengaben unter seiner priesterlichen Führung in die aktive Mitarbeit in der Seelsorge einzubinden (vgl. can. 529 § 2 CIC). Die Gläubigen wiederum sind vor Gott verpflichtet, ihre Gnadengaben aktiv in das Leben der Pfarrei einzubringen und dadurch den Pfarrer als Hirten im Namen Christi zu unterstützen.

Um daher sowohl das Recht der Laien zur aktiven Mitarbeit in der Pfarrei als auch das Recht des Pfarrers auf Mithilfe und Beratung durch die Gläubigen seiner Pfarrei institutionell zu sichern und zu gewährleisten, soll nach Maßgabe des Diözesanbischofs in jeder Pfarrei ein Pfarrgemeinderat gebildet werden. Für errichtete Pfarreiengemeinschaften ist Art. VII des vorliegenden Statuts besonders zu berücksichtigen.

Der *Pfarrgemeinderat* ist der vom Diözesanbischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte „Pfarrpastoralrat“ zur Förderung der gesamten Seelsorgstätigkeit in der Pfarrei. Er ist Organ der Kirchenverfassung und entspricht daher notwendig in seiner Struktur der Pfarrei selbst. Er ist ein beratendes Organ, durch das die Gläubigen dem Pfarrer, der dem Rat vorsteht, in pastoralen Belangen helfen können“. Er trägt die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“, weil ihm zur Vermeidung kräftezehrender Mehrfachstrukturen und im Zuge einer Entbürokratisierung auch die Aufgaben jenes Gremiums zugewiesen sind, das im Sinne des Konzilsdekretes „*Apostolicam Actuositatem*“ der Koordinierung autonomer Initiativen und Unternehmungen von Gläubigen, sei es einzelner oder gemeinschaftlich in Vereinigungen, in der Pfarrei dient“.

** Vgl. Kongregation für den Klerus, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“, Nr. 26; vgl. Kongregation für den Klerus u.a., Instruktion zu einigen Fragen über die praktische Mitarbeit der Laien am Dienst des Priesters „*Ecclesiae de mysterio*“ vom 15. August 1997, „Praktische Verfügungen“, Art.5.

*** Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über das Laienapostolat „*Apostolicam Actuositatem*“, Nr. 26: „In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autono-

Der Pfarrer hat die Pflicht, den Pfarrgemeinderat über beabsichtigte Veränderungen oder Aktivitäten im Bereich des Heiligens, des Lehrens und des Leitens zu informieren und sie zur Beratung zu stellen. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben das Recht, ihre Meinung zum Wohl der Kirche über die betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern (can. 212 §§ 2 und 3 CIC) und selber Vorschläge und Empfehlungen zu machen „bezüglich missionarischer, katechetischer und apostolischer Initiativen ..., bezüglich der Förderung der Lehrausbildung und des sakramentalen Lebens der Gläubigen; bezüglich der Hilfe für die Hirrentätigkeit von Priestern in den verschiedenen sozialen Bereichen oder Gebieten; hinsichtlich des Modus', die öffentliche Meinung besser aufmerksam zu machen etc.“****.

Der Pfarrgemeinderat unterstützt demnach den Pfarrer durch Beratung und Umsetzung der Beschlüsse in seinem Leitungsamt und fördert so durch aktive Mitarbeit die Seelsorgstätigkeit in der Pfarrei. Auf diese Weise nimmt er teil am Heils- und Weltauftrag der Kirche.

Als Organ der Kirchenverfassung untersteht der Pfarrgemeinderat wie die Pfarrei als ganze nach göttlichem Recht (iure divino) der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren geistlichen Gewalt des Diözesanbischofs****. Dieses bischöfliche Recht ist von Seiten des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates bei allen Beratungen und Aktivitäten im Leben der Pfarrgemeinde stets sorgfältig zu wahren.

mie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können.“

**** Kongregation für den Klerus, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“, Nr. 26.

***** Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Nr. 27; dass., Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“, Nr. 8a, sowie can 381 §1 CIC.

ARTIKEL I

Wahl zum Pfarrgemeinderat

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Pfarrei haben sowie sich nicht durch formalen Akt von der katholischen Kirche getrennt haben.
- (2) Der Pfarrer hat kein Wahlrecht, da der Pfarrgemeinderat zu seiner Beratung gebildet wird.
- (3) Wählbar ist nur, wer:
 - a) der katholischen Kirche (vgl. Lumen gentium, Nr. 8) angehört und sich nicht durch formalen Akt von ihr getrennt hat,
 - b) die Firmung empfangen hat,
 - c) wegen des Vorbildcharakters der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ein Lebens- und Glaubenszeugnis in Einklang mit der katholischen Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche führt (z. B. Sonntagsheiligung, kirchlich geschlossene Ehe etc.),
 - d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) in der Pfarrei seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist,
 - f) für keinen anderen Pfarrgemeinderat kandidiert.
- (4) Der Pfarrer kann nur solche vorgeschlagene Kandidaten ablehnen und nicht zur Wahl zulassen, die den Anforderungen gemäß Abs. 3 nicht entsprechen. Im Streitfall entscheidet der Diözesanbischof oder der vom Diözesanbischof zur Klärung Beauftragte.
- (5) Wahlverfahren und Amtsdauer
 - a) Die Pfarrei wählt je nach Größe der Pfarrei bis zu 20 Mitglieder in unmittelbarer und geheimer Wahl.
 - b) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden für vier Jahre gewählt.
 - c) Die Amtsdauer des Pfarrgemeinderates endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neugewählten Pfarrgemeinderats.
 - d) Der Diözesanbischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Er kann

auch die Amtszeit eines Pfarrgemeinderates aus schwerwiegenden pastoralen Gründen verlängern oder verkürzen.

ARTIKEL II

Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrer steht als der durch den Diözesanbischof bestellte Hirte der Pfarrei dem Pfarrgemeinderat vor, der ihn in pastoralen Belangen berät.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören unter der Leitung des Pfarrers als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) kraft ihres Amtes die in der Pfarrseelsorge tätigen Priester (z.B. Kaplan, Pfarrvikar, Subsidar) und Diakone sowie die pastoralen Mitarbeiter (z.B. PR, GR),
 - b) die gewählten Mitglieder,
 - c) bis zu drei weitere vom Pfarrer berufene Mitglieder, durch die nicht repräsentierte Gruppen berücksichtigt werden können. Mitglieder nach b) und c) können nur in einem Pfarrgemeinderat Mitglied sein.
- (3) Die Wahl des Pfarrgemeinderatssprechers und seines Stellvertreters
 - a) Der Pfarrgemeinderatssprecher und sein Stellvertreter werden nur aus dem Kreis jener Mitglieder gewählt, die nicht kraft Amtes Mitglied des Pfarrgemeinderates sind. Wählbar ist auch nicht, wer die Aufgabe des Kirchenpflegers ausübt.
 - b) Für deren Wahl mit einfacher Mehrheit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c) Das Amt des Pfarrgemeinderatssprechers ist auf zwei zusammenhängende Wahlperioden beschränkt. Nur bei einer Wahl mit 3/4-Mehrheit kann der Pfarrgemeinderatssprecher sein Amt auch in weiteren unmittelbaren Wahlperioden ausüben.
 - d) Ein Pfarrgemeinderatssprecher, der zum Kirchenpfleger bestimmt bzw. gewählt wird (vgl. KiStiftO Art. 14 Abs. 1), verliert damit das Amt des Pfarrgemeinderatssprechers; es ist umgehend eine Neuwahl gem. Buchst. a) und b) durchzuführen.

- (4) Aufgaben des Pfarrgemeinderatssprechers
Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderatssprechers gehört es,
– das Beratungsgremium als dessen Sprecher und Beauftragter vor dem Pfarrer zu repräsentieren,
– im Namen des Beratungsgremiums Anliegen zur Diskussion und Beratung vorzuschlagen,
– zusammen mit dem Pfarrer im Voraus die Sitzung thematisch und strukturell vorzubereiten.
- (5) Aufgaben des stellvertretenden Pfarrgemeinderatssprechers
Der stellvertretende Pfarrgemeinderatssprecher unterstützt in den oben genannten Aufgabenfeldern den Pfarrgemeinderatssprecher in seiner Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und fungiert als Schriftführer, sofern nicht ein anderer als Schriftführer bestimmt ist.
- (6) Ausscheiden eines Mitgliedes
- a) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die Person nach, die bei der Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl auf der Nachrückerliste erhalten hat.
 - b) Dem ausscheidenden Mitglied steht es frei, die Gründe für sein Ausscheiden darzutun.
 - c) Bei gravierenden Verfehlungen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche (z. B. Leugnung fundamentaler Glaubenswahrheiten, nicht-eheliche Lebensgemeinschaften etc.) muss wegen des öffentlichen Zeugnischarakters des Pfarrgemeinderates das betroffene Mitglied vom Pfarrer als dem Leiter der Pfarrei nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat aus diesem ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied kann sich an den Diözesanbischof wenden, der die endgültige Entscheidung trifft.
 - d) Aus schwerwiegenden formalen Gründen (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen über längere Zeit, Weigerung mitzuarbeiten, öffentliches Weitertragen von Inhalten nichtöffentlicher Sitzungen) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss nach Antrag und Beratung und nach geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der Pfarrgemeinderatsmitglieder sowie der Bestätigung durch den Pfarrer. Dem

auszuschließenden Mitglied steht dasselbe Rechtsmittel wie in c) offen.

ARTIKEL III

Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt unter der Leitung des Pfarrers regelmäßig zusammen. Außerdem ist eine Sitzung einzuberufen, wenn der Pfarrer oder die Mehrheit der Mitglieder des Rates dies verlangen. Die Sitzungsladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Der Pfarrer besitzt kein Stimmrecht, da der Pfarrgemeinderat dazu dient, ihn in seiner Hirtensorge zu beraten.
- (4) Leitung der Sitzung
 - a) Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinderatssitzung. Er kann unbeschadet seiner Gesamtleitung den Pfarrgemeinderatssprecher – auch ständig – mit der Leitung der Sitzung beauftragen.
 - b) Mit Zustimmung des Pfarrers kann eine Pfarrgemeinderatssitzung auch in dessen Abwesenheit stattfinden.
 - c) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dem Antrag auf Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses und mit Zustimmung des Pfarrers entsprochen werden.
- (5) Beratungsgegenstände
 - a) Der Pfarrer muss den Pfarrgemeinderat über beabsichtigte Veränderungen oder Aktivitäten im Bereich des Heiligens, des Lehrens und Leitens in der Pfarrei informieren. Der Pfarrgemeinderat kann unter Beachtung von Art. III, Abs. 5d darüber abstimmen, ob er es für angebracht hält, zu diesen Vorschlägen in die Beratung

- einzutreten oder ob er sie ohne Beratung annimmt.
- b) Jedes Pfarrgemeinderatsmitglied kann selbst Vorschläge zu möglichen Aktivitäten im Pfarreileben unterbreiten und sie zur Beratung einbringen. Es empfiehlt sich dabei, dass sich der Antragssteller – wenn keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen – an den Pfarrer, den Pfarrgemeinderatssprecher oder dessen Stellvertreter wendet, bevor diese die Pfarrgemeinderatssitzung vorbereiten, um so einen geregelten Ablauf der Sitzung zu unterstützen.
 - c) In der Pfarrgemeinderatssitzung kann ein Antragssteller seine Vorschläge erläutern.
 - d) Anträge, die offenkundig im Widerspruch zur verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem geltenden Kirchenrecht stehen, können nicht zur Beratung angenommen werden.
- (6) Sachverständige
- a) Bei Fragen, die Aufgabengebiete der Kirchenverwaltung, hauptamtlicher kirchlicher Angestellter (z. B. Kirchenmusiker, Mesner), hauptamtlicher Mitarbeiter in den caritativen Einrichtungen oder Religionslehrer in Schulen auf dem Gebiet der Pfarrei betreffen, müssen diese oder ihre Sprecher auf deren Wunsch in der Pfarrgemeinderatssitzung angehört werden.
 - b) Darüber hinaus können Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen und angehört werden.
- (7) Beratungsvotum
- a) Wird ein Antrag zur Beratung angenommen, erfolgt am Ende eine Abstimmung über den aufgrund der Beratung endgültig formulierten Antrag. Für die Annahme bedarf es der einfachen Mehrheit. Der Beschluss ist das sogenannte „Beratungsvotum“ für den Pfarrer.
 - b) Der Pfarrer soll, wenn von seiner Seite keine gravierenden theologischen, moralischen oder pastoralen Gründe gegen das Beratungsvotum sprechen, diesem folgen.
 - c) Das Beratungsvotum und seine Begründung sind stets durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Pfarrer und vom Pfarrgemeinderatssprecher, gegebenenfalls von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Es gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei, die der amtlichen Visitation unterliegen.

- (8) Konfliktfall
- a) Erklärt der Pfarrer, dass er gegen das Beratungsvotum entscheidet, kann der Pfarrgemeinderat, wenn er nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Meinung ist, dass die Entscheidung des Pfarrers gegen sein Beratungsvotum falsch ist, nochmals um eine weitere Erörterung im Pfarrgemeinderat nachsuchen.
- b) Hält der Pfarrer oder der Pfarrgemeinderat aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses eine gedeihliche Zusammenarbeit wegen andauernder und unüberbrückbarer Differenzen in schwerwiegenden theologischen und pastoralen Fragen nicht mehr für möglich, ist der Dekan anzurufen. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Diözesanbischof die erforderlichen Maßnahmen.

ARTIKEL IV

Sachausschüsse

- (1) Es wird empfohlen, dass der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse (z. B. Liturgie, Gemeindekatechese, Ehe und Familie, Caritas/ Soziales, Jugend, Ökumene, Erwachsenenbildung etc.) bildet oder wenigstens einen Sachbeauftragten aus seinen Reihen dafür bestimmt.
- (2) Für einen rechtlich abgegrenzten Gebietsteil einer Pfarrei (z.B. Filialgemeinde, Expositur) kann zur Beratung der spezifischen Fragen dieses Gebietsteils ein Sachausschuss eingerichtet werden (dieser kann die Bezeichnung „Sachausschuss für die Seelsorgsfragen der Expositur/Filiale...“ oder „Seelsorgerat für die Expositur/Filiale ...“ o.ä. erhalten). Artikel III, Abs. 4c ist analog anzuwenden.
- (3) Der Sachausschuss kann auf Dauer eingerichtet sein oder jeweils nur für ein bestimmtes Projekt gebildet werden.
- (4) Der Sachausschuss ist ein dem Pfarrgemeinderat zugeordnetes Beratungsgremium. Er hat seine Vorschläge und Anregungen

für den jeweiligen Sachbereich in den Rat einzubringen und bei Annahme im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat auszuführen.

- (5) Dem Sachausschuss können sowohl Mitglieder des Pfarrgemeinderates als auch andere durch ihre Sachkenntnis ausgezeichnete Personen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind, aufgrund Berufung durch den Pfarrer im Benehmen mit dem Pfarrgemeinderat angehören. Für Mitglieder der Sachausschüsse gelten die Kriterien für die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat gemäß Art. 1, Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich, außer es trifft Abs. 2 zu.
- (7) Für jede Sitzung eines Sachausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden des Sachausschusses zu unterzeichnen und dem Pfarrer oder dem Pfarrgemeinderatssprecher zur Vorbereitung der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung rechtzeitig zu übergeben.

ARTIKEL V

Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung

- (1) Der Pfarrgemeinderatssprecher ist zu jeder Sitzung der Kirchenverwaltung mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. [Erz]-Diözesen [=KiStiftO] Art. 24, Abs. 3).
- (2) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung (z. B. Grenzveränderungen, Renovierungen, Neu- und Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen etc.) und vor der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Er ist gehalten, eine Stellungnahme dazu abzugeben (vgl. Art. 24, Abs. 2 KiStiftO).

- (3) Nimmt die Kirchenverwaltung das Beratungsvotum des Pfarrgemeinderates nicht an, kann der Pfarrgemeinderat sein Beratungsvotum der zuständigen bischöflichen Behörde (z. B. Finanzkammer) vorlegen (vgl. auch Art. 26, Abs. 9 KiStiftO). Die Entscheidung liegt bei der zuständigen bischöflichen Behörde.
- (4) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet nach Rücksprache mit der Kirchenverwaltung jedes Jahr einen eigenen Haushalt für seine notwendigen Belange. Die Haushaltsmittel stellt die Kirchenverwaltung nach Genehmigung dem Pfarrgemeinderat gem. Art. 11, Abs. 5, Ziff. 8 KiStiftO zur Verfügung.
- (5) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört (vgl. Art. 24, Abs. 2 KiStiftO).

ARTIKEL VI

Die Pfarrversammlung

Der Pfarrer lädt mindestens einmal im Jahr die Gläubigen der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung ein. Auf ihr soll der Pfarrer mit dem Pfarrgemeinderat und der Kirchenverwaltung einen Tätigkeitsbericht erstatten. Dabei können dem Pfarrgemeinderat von Seiten der Gläubigen Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden.

ARTIKEL VII

Der Gesamtpfarrgemeinderat einer Pfarreiengemeinschaft

- (1) Sofern eine Pfarreiengemeinschaft errichtet ist, ist an Stelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte ein Gesamtpfarrgemeinderat zu bilden. Falls dem schwerwiegende pastorale Hindernisse ent-

gegenstehen, entscheidet der Diözesanbischof über den Erhalt der einzelnen Pfarrgemeinderäte.

- (2) Bei der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass jede Pfarrei der Pfarreiengemeinschaft entsprechend ihrer Größe im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten ist.
- (3) In einer Pfarreiengemeinschaft wählt jede ihr angehörende Pfarrei nur ihre jeweiligen Vertreter im Gesamtpfarrgemeinderat.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtpfarrgemeinderates aus, so rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmzahl aus der Pfarrei des ausscheidenden Mitgliedes nach.
- (5) Die Kosten, die dem Gesamtpfarrgemeinderat entstehen, werden von den jeweiligen Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien getragen. Art. V, Abs. 4 ist analog anzuwenden. Im Konfliktfall ist der Dekan um Vermittlung anzurufen.
- (6) Der Gesamtpfarrgemeinderat kann, abweichend von Art. V, Abs. 1, für die in Pfarreiengemeinschaften zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen ein oder mehrere Mitglieder bestimmen, für jede Kirchenverwaltung jedoch nur ein Mitglied, das zu den Sitzungen der jeweiligen Kirchenverwaltung gemäß Art. 24, Abs. 3 KiStiftO einzuladen ist.
- (7) Die jährliche Pfarrversammlung der Pfarreiengemeinschaft findet abwechselnd in einer der zugehörigen Pfarreien statt.
- (8) Wenn bei Pfarreiengemeinschaften die einzelnen Pfarrgemeinderäte bestehen bleiben, findet mindestens einmal jährlich eine Koordinierungssitzung statt. Deren Sachausschüsse mit gleichen Inhalten können innerhalb der Pfarreiengemeinschaft einen gemeinsamen Sachausschuss bilden.
- (9) Ferner gelten alle Statutbestimmungen der Artikel I-VI für den Gesamtpfarrgemeinderat entsprechend.

Das vorliegende Statut ist am 29. November 2009 in Kraft getreten.

(Anmerkung: Die Änderungen sind am 26. Juli 2013 mit Erscheinen des Amtsblatts Nr. 7/2013 in Kraft getreten.)

WAHLORDNUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG*

GELTUNGSBEREICH

Die Wahlordnung gründet auf dem Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg und gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und entsprechend für die Wahl der Gesamtpfarrgemeinderäte in Pfarreiengemeinschaften.

§ 1 WAHLTERMIN

Der Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte bzw. der Gesamtpfarrgemeinderäte wird vom Diözesanbischof für einen bestimmten Sonntag einheitlich für alle Pfarreien festgelegt. Er ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag im Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 2 VORBEREITUNG DER WAHL

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat** schafft unter der Leitung des Pfarrers die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl.
- (2) Aufgaben des Pfarrgemeinderates
 - a) Der Pfarrgemeinderat erstellt nach Bekanntgabe des Wahltermins durch den Diözesanbischof gegenüber dem Pfarrer ein Beratungsvotum über
 - die Größe des Wahlausschusses,
 - die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates gemäß § 4, im Falle der Wahl eines Gesamtpfarr-

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien im Pfarrgemeinderat beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

** Wo bereits ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet ist, ist in dieser Wahlordnung mit „Pfarrgemeinderat“ immer auch „Gesamtpfarrgemeinderat“ gemeint, wenn sich nicht aus sachlichen Gründen anderes ergibt.

- gemeinderates unter Berücksichtigung von Art. VII, Abs. 2 und 3 Statut/PGR,
- den Zeitraum der Kandidatenfindung,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten.
- b) Der Pfarrgemeinderat bestimmt spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin nach Maßgabe von § 3 einen Wahlausschuss, der die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl gewährleistet.
- (3) Aufgaben des Pfarrers
- a) Er setzt unter Würdigung des Beratungsvotums des Pfarrgemeinderates fest:
- die Größe des Wahlausschusses,
 - die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates gemäß § 4, im Falle der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates unter Berücksichtigung von Art. VII, Abs. 2 und 3 Statut/PGR,
 - den Zeitraum der Kandidatenfindung,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten.
- b) Der Pfarrer gibt den Pfarreiangehörigen spätestens zwei Monate vor der Wahl den Wahltermin und die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt und informiert über die Wahlordnung.
- c) Er macht die in Art. I, Abs. 3 Statut/PGR geltenden Kriterien für eine mögliche Kandidatur bekannt.

§ 3 WAHLAUSSCHUSS

- (1) Dem Wahlausschuss gehören an:
- a) Der Pfarrer kraft seines Amtes. Er kann in einem begründeten Ausnahmefall die Mitgliedschaft an einen der Pfarrei zugewiesenen Priester, Ständigen Diakon oder pastoralen Mitarbeiter delegieren.
- b) Die vom Pfarrgemeinderat aus den Reihen der wahlberechtigten Pfarreiangehörigen gewählten Mitglieder. Die Mitglieder sind zu Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Unter der Leitung des Pfarrers oder der von ihm delegierten Person ist der Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 4 ZAHL DER DIREKT ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES PFARRGEMEINDERATES

Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt

- bei bis zu 1.000 wahlberechtigten Katholiken mindestens 6, höchstens 10,
- bei 1.001 bis zu 3.000 wahlberechtigten Katholiken mindestens 10, höchstens 12,
- ab 3.001 wahlberechtigten Katholiken und in Pfarreiengemeinschaften mindestens 12, höchstens 20.

§ 5 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Pfarrei haben sowie sich nicht durch formalen Akt von der katholischen Kirche getrennt haben.
- (2) Wählbar ist nur, wer:
 - a) der katholischen Kirche (vgl. Lumen gentium, Nr. 8) angehört und sich nicht durch formalen Akt von ihr getrennt hat,
 - b) die Firmung empfangen hat,
 - c) wegen des Vorbildcharakters der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ein Lebens- und Glaubenszeugnis in Einklang mit der katholischen Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche führt (z. B. Sonntagsheiligung, kirchlich geschlossene Ehe etc.),
 - d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) in der Pfarrei seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist,
 - f) für keinen anderen Pfarrgemeinderat kandidiert.
- (3) Erstellung einer Kandidatenliste
 - a) Jeder wahlberechtigte Pfarreiangehörige hat das Recht, in schriftlicher Form Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag kann höchstens so viele Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

- b) Dem Vorschlag soll die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten beigelegt sein; fehlt sie, so muss der Wahlausschuss das Einverständnis zur Kandidatur einholen.
- c) Die Vorschläge werden im Pfarramt zu Händen des Pfarrers abgegeben.
- d) Der Pfarrer hat unter Wahrung von Art. I, Abs. 4 Statut/PGR die Pflicht, Kandidaten, die die Kriterien der Wählbarkeit nicht erfüllen, nicht zur Wahl zuzulassen. Im Zweifelsfall kann er sich dabei vom Wahlausschuss beraten lassen. Wird ein Kandidat gewählt, dessen Nichtwählbarkeit durch Versäumnis oder Täuschung erst nach der Wahl bekannt wird, ist die Wahl des Kandidaten ungültig. Der bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erhalten hat, rückt in den Pfarrgemeinderat nach.
- e) Der Pfarrer hat die Gründe für die Ablehnung eines Kandidaten diesem persönlich mitzuteilen. Er kann diese Gründe mit Zustimmung des Kandidaten auch den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses mitteilen.
- f) Bei der Kandidatenfindung soll der Pfarrer zusammen mit dem Wahlausschuss darauf bedacht sein, dass die Kandidatenliste das Leben in der Pfarrei und die einzelnen Teile der Pfarrei (z.B. Expositur, Benefizium, Filiale) widerspiegelt.
- g) Die Kandidatenliste soll eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- h) Weist trotz intensiver Bemühungen die Liste eine geringere Zahl an Kandidaten auf, als Mitglieder zu wählen sind, findet nach Einholung der Erlaubnis des Diözesanbischofs die Wahl dennoch statt, da der Pfarrer ein Recht auf Beratung durch einen Pfarrgemeinderat hat.
- i) Die Kandidatenliste ist mindestens zwei Wochen vor der Wahl vom Pfarrer in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 WAHLABLAUF

- (1) Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Stimmzettel müssen mit dem Namen der Pfarrei gekennzeichnet sein und in alphabetischer Reihenfolge alle Kandidatennamen, deren Personenstand, Beruf und Alter sowie das Wahlverfahren

nach Abs. 3 enthalten.

- (3) Jeder Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (4) Die Wahl erfolgt in den dafür vorgesehenen Wahllokalen.
- (5) Während der Wahlzeit müssen stets mindestens drei Wahlhelfer die Wahlaufsicht in einem Wahllokal gewährleisten.
- (6) In jedem Wahllokal müssen die Wähler vor der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt werden oder sich unter Vorlage des Personalausweises mit Namen und Anschrift in eine Liste eintragen.
- (7) Unmittelbar nach Wahlschluss beginnt der Wahlausschuss die Auszählung.
- (8) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen als erlaubt vergeben worden sind. Außerdem wird der Stimmzettel ungültig durch alle zusätzlichen Kennzeichnungen oder Beschriftungen. Im Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Pfarrer.
- (9) Der Wahlablauf und das Ergebnis werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Pfarrer und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben werden muss. Es wird im Pfarramt hinterlegt.
- (10) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Der Wahlausschuss bittet umgehend die gewählten Mitglieder, schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Das Wahlergebnis und die Erklärung der Annahme der Wahl durch die Gewählten sind schnellstmöglich durch Aushang bekannt zu machen.

§ 7 BRIEFWAHL

- (1) Alle Wahlberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit zur Briefwahl.
- (2) Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste schriftlich oder mündlich bis zum Freitag vor der Wahl im Pfarramt gestellt werden.
- (3) Der Wahlausschuss oder von ihm Beauftragte händigt die notwendigen Unterlagen für die Briefwahl aus (Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag).
- (4) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis bzw. in einer entsprechenden Liste zu vermerken, das/die in jedem Wahllokal vorzuliegen hat.
- (5) Der Wahlbrief ist dem Pfarramt durch die Post oder auf anderem Wege vor Schließung der Wahllokale zu übermitteln. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- (6) Die Stimmzettel der im Pfarramt gesammelten Wahlbriefe werden erst nach Schließung der Wahllokale zusammen mit den anderen Stimmzetteln im Wahllokal ausgezählt.

§ 7a ALLGEMEINE BRIEFWAHL

- (1) Aufgrund eines Beratungsvotums des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 kann vom Pfarrer gemäß § 2 Abs. 3 die Durchführung der Wahl auch als „Allgemeine Briefwahl“ festgesetzt werden.
- (2) Bei Allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten ohne Antrag Wahlunterlagen gemäß § 7 Abs. 3 bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zugesandt oder ausgehändigt.
- (3) Durch Aushang oder Pfarrbriefmitteilung sind Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen gemäß Abs. 2 erhalten haben, darauf

hinzuweisen, dass sie diese nach § 7 Abs. 2 beantragen und um Aufnahme ins Wählerverzeichnis der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft ansuchen können.

- (4) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder - im Falle der Wahl in Pfarreien mit mehreren größeren Ortsteilen oder in Pfarreiengemeinschaften - auch bei anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stellen abgegeben werden können.
- (5) § 7 Absätze 4-6 finden entsprechend Anwendung.
- (6) Bei der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates in einer Pfarreiengemeinschaft kann das in den Absätzen 2 - 5 geregelte Verfahren aufgrund eines Beratungsvotums des Wahlausschusses gemäß § 10 Abs. 3b) auch nur in einzelnen Pfarreien dieser Pfarreiengemeinschaft zur Anwendung kommen (vgl. Statut/PGR, Art. VII, Abs. 2 und 3).

§ 8 WAHLANFECHTUNG

- (1) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Pfarrer schriftlich unter Vorlage von Beweisen angefochten werden.
- (2) Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses haben die vorgelegten Beweise zu prüfen und unverzüglich mit einer Stellungnahme an das Bischöfliche Ordinariat zu senden, das über die Anfechtung definitiv entscheidet.

§ 9 EINFÜHRUNG IN DEN PFARRGEMEINDERAT

- (1) Der Pfarrer lädt alle Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderats binnen vier Wochen zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wählt den Pfarrgemeinderatssprecher und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Namen aller Pfarrgemeinderatsmitglieder, des Pfarrgemeinderatssprechers und seines Stellvertreters werden vom Pfarrer schnellstmöglich der Pfarrei durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Der Dekan ist über das Ergebnis der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates schriftlich zu unterrichten.

§ 10 SONDERBESTIMMUNGEN ZU PFARREIENGEMEINSCHAFTEN

- (1) Sofern eine Pfarreiengemeinschaft errichtet ist, ist an Stelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte ein Gesamtpfarrgemeinderat zu bilden. Falls dem schwerwiegende pastorale Hindernisse entgegenstehen, entscheidet der Diözesanbischof über den Erhalt der einzelnen Pfarrgemeinderäte.
- (2) Besteht bereits ein Gesamtpfarrgemeinderat, kann dieser Zusammenschluss bei Vorliegen schwerwiegender pastoraler Gründe nur rückgängig gemacht werden, wenn spätestens drei Monate vor der Wahl der Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft zusammen mit der 2/3-Mehrheit des Gesamtpfarrgemeinderates einen Antrag an den Diözesanbischof zur Wahl einzelner Pfarrgemeinderäte (vgl. Art. VII, Abs. 1, Satz 2 Statut/PGR) stellt. Der Diözesanbischof entscheidet über den Antrag.
- (3) Wahlvorbereitungsverfahren für die erstmalige Wahl zu einem Gesamtpfarrgemeinderat einer Pfarreiengemeinschaft
 - a) Unter der Leitung des Pfarrers der Pfarreiengemeinschaft wird spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet. Jeder beteiligte Pfarrgemeinderat be-

- stimmt dafür bis zu drei seiner Mitglieder durch Wahl.
- b) Der Wahlausschuss gibt dem Pfarrer gegenüber ein Beratungsvotum ab über:
- die mögliche Größe des Gesamtpfarrgemeinderates gemäß § 4,
 - die Zahl der in den einzelnen Pfarreien entsprechend deren Größenverhältnis zu wählenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten,
 - den Zeitraum der Kandidatenfindung.
- c) Alle weiteren Vorgänge erfolgen entsprechend den §§ 2-9 der vorliegenden Wahlordnung.
- (4) Wird während einer laufenden Wahlperiode eine Pfarreiengemeinschaft gebildet, so bleiben die einzelnen Pfarrgemeinderäte bis zur nächsten Wahl bestehen. Wird eine Pfarrei während einer laufenden Wahlperiode einer Pfarreiengemeinschaft eingegliedert, behält sie bis zur nächsten Wahl den eigenen Pfarrgemeinderat. Bei Ausgliederung einer Pfarrei aus einer Pfarreiengemeinschaft scheidet die betroffenen Mitglieder aus dem Gesamtpfarrgemeinderat aus und bilden bis zur nächsten Pfarrgemeinderatswahl den Pfarrgemeinderat, zu dem der Pfarrer zur Erreichung der Mindestmitgliedszahl gemäß § 4 entsprechend viele Pfarreiangehörige hinzuberufen kann.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegende Wahlordnung tritt am 29. November, dem 1. Adventssonntag des Jahres 2009, in Kraft.

(Anmerkung: Die Änderungen sind am 26. Juli 2013 mit Erscheinen des Amtsblatts Nr. 7/2013 in Kraft getreten.)

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN

ZUM 26. JULI 2013

(AUSZUG AUS DEM AMTSBLATT 7/2013 VOM 26.07.2013):

BISCHÖFLICHER ERLASS ZUR ÄNDERUNG DES STATUTS UND DER WAHLORDNUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG

A) Auf Antrag des Diözesanpastoralrates und mit Zustimmung der Ordinariatskonferenz wird das „**Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg**“ vom 31.08.2009 (Amtsblatt 2009, S. 90 ff.), in Kraft seit 29.11.2009, wie folgt geändert:

1) Art. II Abs. 3 Buchst. a) wird um folgenden Satz ergänzt:
„Wählbar ist auch nicht, wer die Aufgabe des Kirchenpflegers ausübt.“

2) In Art. II Abs. 3 wird ein Buchst. d) mit folgendem Wortlaut angefügt:
„d) Ein Pfarrgemeinderatssprecher, der zum Kirchenpfleger bestimmt bzw. gewählt wird (vgl. KiStiftO Art. 14 Abs. 1), verliert damit das Amt des Pfarrgemeinderatssprechers; es ist umgehend eine Neuwahl gem. Buchst. a) und b) durchzuführen“.

3) In Art. II Abs. 2 Buchst. c) werden vor dem Wort „drei“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

4) Art. VII Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„(3) In einer Pfarreiengemeinschaft wählt jede ihr angehörende Pfarrei nur ihre jeweiligen Vertreter in den Gesamtpfarrgemeinderat.“

B) Die „**Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg**“ vom 01.09.2009 (Amtsblatt 2009, S. 95 ff.), in Kraft seit 29.11.2009, wird wie folgt geändert:

Es wird nach § 7 ein neuer § 7a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 7a ALLGEMEINE BRIEFWAHL

- (1) Aufgrund eines Beratungsvotums des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 kann vom Pfarrer gemäß § 2 Abs. 3 die Durchführung der Wahl auch als „Allgemeine Briefwahl“ festgesetzt werden.
- (2) Bei Allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten ohne Antrag Wahlunterlagen gemäß § 7 Abs. 3 bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zugesandt oder ausgehändigt.
- (3) Durch Aushang oder Pfarrbriefmitteilung sind Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen gemäß Abs. 2 erhalten haben, darauf hinzuweisen, dass sie diese nach § 7 Abs. 2 beantragen und um Aufnahme ins Wählerverzeichnis der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft ansuchen können.
- (4) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder – im Falle der Wahl in Pfarreien mit mehreren größeren Ortsteilen oder in Pfarreiengemeinschaften – auch bei anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stellen abgegeben werden können.
- (5) § 7 Absätze 4 – 6 finden entsprechend Anwendung.
- (6) Bei der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates in einer Pfarreiengemeinschaft kann das in den Absätzen 2 – 5 geregelte Verfahren aufgrund eines Beratungsvotums des Wahlausschusses gemäß § 10 Abs. 3 b) auch nur in einzelnen Pfarreien dieser Pfarreiengemeinschaft zur Anwendung kommen (vgl. PGR-Satzung, Art. VII, Abs. 2 und 3).“

Die Änderungen gelten ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes.

Regensburg, den 18. Juni 2013



Bischof von Regensburg

